

Benutzung nach § 39, Abs. 1, Ziff. 6-4 WHG: Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer

a) dauerhaft

Ein dauerhaftes Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer ist im PFA 1.5 derzeit nicht vorgesehen. Die Entwässerung der geplanten Strecken und Bauwerke erfolgt im Endzustand mittels Anschluss an die städtische Kanalisation bzw. über bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen der Bahnanlagen.

Planungsrechtliche
Zulassungsentscheidung
erteilt am 22.09.2014
591 pã/006-2014#005
Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Im Auftrag
Dr. Johnst

